

Bundesblatt

82. Jahrgang.

Bern, den 7. Mai 1930.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2564**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Volksabstimmung vom 6. April 1930 über den Bundesbeschluss vom 5. Dezember 1929 betreffend die Revision des Art. 31 und 32^{bis} der Bundesverfassung und die Aufnahme eines neuen Artikels 32^{quater} (Alkoholwesen).

(Vom 6. Mai 1930.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Sie haben am 5. Dezember 1929 über die Revision der verfassungsrechtlichen Bestimmungen betreffend das Alkoholwesen Beschluss gefasst.

Die in Artikel 1 dieses Beschlusses vorgesehene Abstimmung hat am 6. April 1930 stattgefunden; ihr Ergebnis ist in der umstehenden Tabelle verzeichnet.

Demnach ist die Vorlage vom Volke mit 494,248 gegen 321,641 Stimmen und von den Ständen mit 16 ganzen und 2 halben Standesstimmen gegen 3 ganze und 4 halbe Standesstimmen angenommen worden.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind nicht eingelangt.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, es sei das Ergebnis der Abstimmung durch Annahme des mitfolgenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses zu erwarhen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Mai 1930.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Musy.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 6. April 1930 über den Bundesbeschluss vom 5. Dezember 1929 betreffend die Revision der Artikel 31 und 32^{bis} der Bundesverfassung und die Aufnahme eines neuen Artikels 32^{quater} (Alkoholwesen).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Protokolle der Volksabstimmung vom 6. April 1930 über den Bundesbeschluss betreffend die Revision der Artikel 31 und 32^{bis} der Bundesverfassung und die Aufnahme eines neuen Artikels 32^{quater},

einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Mai 1930, woraus erhellt, dass sich vom Volke 494,248 Stimmende für, 321,641 Stimmende gegen und von den Ständen 16 ganze und 2 halbe Stände für und 3 ganze und 4 halbe Stände gegen den Bundesbeschluss ausgesprochen haben,

erklärt:

Art. 1.

Der von den gesetzgebenden Räten am 5. Dezember 1929 gefasste Bundesbeschluss betreffend die Revision der Artikel 31 und 32^{bis} der Bundesverfassung und die Aufnahme eines neuen Artikels 32^{quater} ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und der Stände angenommen und tritt sofort in Kraft.

Art. 2.

Die neuen Artikel lauten wie folgt:

Art. 31: b. Die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, der Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser, nach Massgabe der Art. 32^{bis} und 32^{ter}:

c. Das Wirtschaftswesen und der Handel mit goistigen Getränken, nach Massgabe des Art. 32^{quater}.

Art. 32^{bis}. ¹ Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen.

² Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert. Sie fördert den Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel. Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche auf dem Wege der freiwilligen Übereinkunft erwirbt.

³ Die gewerbsmässige Herstellung gebrannter Wasser wird durch Konzession genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen. Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der Überschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen, soweit diese Rohstoffe nicht anders zweckmässig verwendet werden können.

⁴ Das nicht gewerbsmässige Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen ist in den schon vorhandenen Hausbrennereien oder in fahrbaren Brennereien gestattet, wenn diese Stoffe ausschliesslich inländisches Eigen- oder Wildgewächs sind. Dieser Branntwein ist steuerfrei, soweit er im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist. Die nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren, vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an, noch bestehenden Hausbrennereien bedürfen zum Weiterbetrieb einer Konzession, welche ihnen unter den im Gesetz aufzustellenden Bedingungen gebührenfrei zu erteilen ist.

⁵ Die fiskalische Belastung der Spezialitäten aus Steinobst, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen erfolgt in Form der Besteuerung. Dabei soll ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleiben.

⁶ Mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfes und der Spezialitäten ist der im Inlande hergestellte Branntwein dem Bunde abzuliefern, der ihn zu angemessenen Preisen übernimmt.

⁷ Keiner Besteuerung unterliegen die Erzeugnisse, welche ausgeführt oder durchgeführt werden oder denaturiert sind.

⁸ Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes verbleiben den Kantonen. Die Patente für den interkantonalen und internationalen Kleinhandel werden vom Bunde ausgestellt; die Einnahmen werden auf die Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt.

⁹ Von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens zehn Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der

Reineinnahmen verbleibt dem Bunde und ist für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den bezüglichen Fonds zu legen.

Art. 32^{quater}. ¹ Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen. Als Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken gilt der Handel mit Mengen von weniger als zwei Litern.

² Der Handel mit nicht gebrannten, geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Litern kann innerhalb der Grenzen von Art. 31, lit. e, von den Kantonen auf dem Wege der Gesetzgebung von einer Bewilligung und der Entrichtung einer mässigen Gebühr abhängig gemacht und der behördlichen Aufsicht unterstellt werden.

³ Der Verkauf nicht gebrannter geistiger Getränke darf von den Kantonen, abgesehen von den Patentgebühren, mit keinen besondern Steuern belastet werden.

⁴ Juristische Personen dürfen von den Kantonen nicht ungünstiger behandelt werden als natürliche. Die Produzenten von Wein, Obstwein und Most können ihr Eigengewächs in Mengen von zwei und mehr Litern ohne Bewilligung und ohne Gebühr verkaufen.

⁵ Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften für die Ausübung des Handels mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei und mehr Litern aufzustellen. Diese Vorschriften dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

⁶ Das Hausieren mit geistigen Getränken sowie ihr Verkauf im Umherziehen^e sind untersagt.

Volksabstimmung vom 6. April 1930 über den Bundesbeschluss betreffend die Revision der Art. 31 und 32^{bis} der Bundesverfassung und die Aufnahme eines neuen Artikels 32^{quater}.

Kantone	Stimm- berech- tigte	Ein- gelangte Stimm- zettel	Ausser Betraeht fallende Stimmzettel		In Betraeht fallende Stimmzettel	Mehrheit	Ja	Nein	Standesstimme
			leere	ungültige					
Zürich . . .	176,315	126,270	2,470	84	123,716	61,859	88,268	35,448	Ja
Bern . . .	194,767	140,300	332	317	139,651	69,826	80,897	58,754	Ja
Luzern . . .	50,970	41,766	167	111	41,488	20,745	14,319	27,169	Nein
Uri . . .	5,863	4,682	41	18	4,623	2,312	2,394	2,229	Ja
Schwyz . . .	16,598	13,142	33	27	13,082	6,542	4,739	8,343	Nein
Obwalden . . .	4,962	4,197	19	10	4,168	2,085	1,247	2,921	Nein
Nidwalden . . .	3,831	3,227	8	5	3,214	1,608	819	2,396	Nein
Glarus . . .	9,758	7,713	62	11	7,640	3,821	4,247	3,393	Ja
Zug . . .	8,931	6,921	40	12	6,869	3,435	2,730	4,139	Nein
Freiburg . . .	36,547	30,398	127	53	30,218	15,110	20,071	10,147	Ja
Solothurn . . .	39,515	31,576	275	268	31,033	15,517	15,914	15,119	Ja
Baselstadt . . .	41,410	23,244	27	18	23,199	11,600	16,985	6,214	Ja
Baselrand . . .	24,792	18,112	117	24	17,971	8,986	8,924	9,047	Nein
Schaffhausen . . .	13,280	11,685	565	9	11,111	5,556	7,423	3,688	Ja
Appenzell A.-Rh. . .	13,255	10,918	190	22	10,706	5,354	4,758	5,948	Nein
Appenzell I.-Rh. . .	3,307	2,534	41	5	2,488	1,245	1,349	1,139	Ja
St. Gallen . . .	70,965	61,698	1,305	158	60,235	30,118	34,175	26,060	Ja
Graubünden . . .	30,719	23,592	443	72	23,077	11,539	16,291	6,786	Ja
Aargau . . .	67,244	61,696	1,395	66	60,235	30,118	33,530	26,705	Ja
Thurgau . . .	35,420	30,036	662	23	29,351	14,676	19,484	9,867	Ja
Tessin . . .	38,858	19,007	115	75	18,817	9,409	13,723	5,094	Ja
Waadt . . .	90,241	81,579	909	186	80,484	40,243	48,442	32,042	Ja
Wallis . . .	36,098	23,623	39	49	23,535	11,768	16,044	7,491	Ja
Neuchâtel . . .	36,099	25,468	65	24	25,379	12,690	19,102	6,277	Ja
Genève . . .	43,446	24,252	533	120	23,599	11,800	18,573	5,226	Ja
Total	1,093,191	827,636	9,980	1,767	815,889	407,945	494,248	321,641	Ja: 16 ganze und 2 halbe Stände. Nein: 3 ganze und 4 halbe Stände.

11,747

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Volksabstimmung vom 6. April 1930 über den Bundesbeschluss vom 5. Dezember 1929 betreffend die Revision des Art. 31 und 32bis der Bundesverfassung und die Aufnahme eines neuen Artikels...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2564
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.05.1930
Date	
Data	
Seite	381-385
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 013

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.